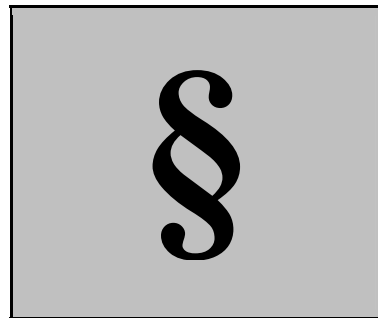


HochschulRecht für die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal



**Die Satzung der Studierendenschaft
vom 04.10.2011**

**Die Wahlordnung der Studierendenschaft
Vom 04.10.2011**

**Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
vom 20.07.2011**

Mit einer Einleitung von Andreas Schwarz (Vorsitz und Referent für HochschulRecht des AStA der Bergischen Universität Wuppertal a.D.) und einer Zusammenfassung über die Organisation der Studierendenschaft und der Fachschaften von Justine Schindler (Referentin für HochschulRecht des AStA der Bergischen Universität Wuppertal a.D.)

I. Die Satzung der Studierendenschaft

1. Grundsätzliches

Gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verwaltet sich die Studierendenschaft selbst und gibt sich eine öffentlichrechtliche Satzung. Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft vom 04.10.2011 wurde am 29.06.2011 vom Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal beschlossen und am 04.10.2011 durch das Rektorat genehmigt. Mit der Veröffentlichung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 117 vom 04.10.2011 trat sie in Kraft. Diese Satzung ist die Rechtsgrundlage der Studierendenschaft und der Fachschaften, wobei sich die Fachschaften gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft eigene Satzungen geben müssen. Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft stellt eine Überarbeitung der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. Nr. 24 / 2006) dar, die am 24.05.2006 vom Studierendenparlament beschlossen und am 12.06.2006 durch das Rektorat genehmigt wurde. Die wesentlichen Merkmale der Satzung der Studierendenschaft werden nachfolgend vorgestellt und erläutert.

2. Die Aufgaben der Studierendenschaft

Die Aufgaben der Studierendenschaft und der Fachschaften ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW) in der jeweils gültigen Fassung. Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass Änderungen des Hochschulgesetzes automatisch erfasst werden. Die Aufgaben der Studierendenschaft sind in § 53 Absatz 2 HG NW geregelt. Die Fachschaften haben darüber hinaus die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fördert die Studierendenschaft die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Studierendenschaft sowie in ihren Organen und Gremien. Sie wirkt dabei auf die Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen gemäß dem Gender-Mainstreaming zu beachten. Desweiteren wirkt die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Aufgaben an der sozialen Förderung von Studierenden mit und berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Studierender mit Kindern. Dieses Gebot wird zum Beispiel durch die Gewährung von Beihilfen oder Darlehen an Studierende in einer vorübergehenden finanziellen Notlage oder durch die Einrichtung einer Krabbelgruppe für Studierende mit Kindern konkret umgesetzt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften werden differenzierter und konkreter gestaltet. Das beinhaltet, dass kein Mitglied der Studierendenschaft wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seiner Heimat und seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung und Identität, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt, bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ausgeschlossen werden darf. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft. Mitglieder in den Organen, Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft und der Fachschaften sind zur gegenseitigen Amtshilfe und Kooperation verpflichtet. Jedes dieser Mitglieder hat dabei mit bestem Können und Wissen seine Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen. Die Pflicht sich über die persönlichen Aufgaben sowie über die persönlichen Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der Fachschaften eigenverantwortlich zu informieren

ist obligatorisch und als Selbstverständlichkeit vorauszusetzen. Unwissenheit ist hierbei keine Rechtfertigung für die Vernachlässigung von Aufgaben und Pflichten. Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Diese Verpflichtung besteht dann nicht, wenn das für die Wahl der entsprechenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zuständige Organ oder Gremium dem Rücktritt zustimmt und eine weitere Funktion des betroffenen Organs oder Gremiums gesichert ist. Im Falle des Präsidiums des Studierendenparlaments oder des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit den Rücktritt eines Mitglieds des StuPa-Präsidiums oder des AStA-Vorsitz annehmen, ohne dass eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden muss, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen Organs weiterhin gewährleistet wird. Hierbei ist ein Rücktritt grundsätzlich anzunehmen, wenn es die Interessen der betroffenen Funktionsträgerin oder des betroffenen Funktionsträgers erfordern und eine Funktionsfähigkeit des Organs gewahrt bleibt. Dabei ist die Situation der im Amt verbleibenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger angemessenen zu berücksichtigen und jede unverhältnismäßige Belastung zu vermeiden bzw. auszugleichen. Bei einem Interessenkonflikt zwischen der betroffenen Funktionsträgerin oder dem betroffenen Funktionsträger und dem betroffenen Organ oder Gremium ist im Einzelfall nach Abwägung aller Interessen zu entscheiden. Im Streitfall entscheidet der Schlichtungsrat. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Höchstgrenze dieser Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person nicht vier fünfteil des BaföG-Höchstsatzes überschreiten. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an die jeweiligen Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie in seiner Fachschaft an die entsprechenden Organe und Gremien zu richten. Diese Anfragen müssen unverzüglich, jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantwortet werden. Einzelheiten dazu sind in den Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien zu regeln. Jedes Mitglied hat gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach den für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und der Fachschaften erforderlichen Mitteln und wird durch Beschluss des Studierendenparlaments in der Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist jede unverhältnismäßige Belastung für Studierende oder die nicht den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft entsprechende Verwendung der Mittel unzulässig. Die Regelungen zu den Rechten und Mitgliedern der Studierendenschaft befinden sich in § 3 der Satzung der Studierendenschaft.

4. Das Studierendenparlament (StuPa) und seines Ausschüsse

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Bestimmte Aufgaben des Studierendenparlaments ergeben sich bereits aus den Regelungen des HG NW und der HWVO NRW. Die grundsätzlichen Aufgaben des Studierendenparlaments werden in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. die Beitrags- und Wahlordnung der Studierendenschaft zu beschließen,
5. die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
6. den Haushaltsplan der Studierendenschaft festzustellen und zu kontrollieren,

7. die Mitglieder des Vorsitz des AStA und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken,
8. die Ausschüsse des StuPa einzurichten und zu besetzen,
9. über die Entlastung oder Nichtentlastung des AStA zu entscheiden.

Die Amtszeit und die Beschlussfassung des Studierendenparlaments (StuPa) werden vollständig in der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Das StuPa ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, Beschlussfassungen über die Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung der Studierendenschaft, der Beitragsordnung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des StuPa bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des StuPa. Das StuPa wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten StuPa. Die reguläre Neuwahl des StuPa findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt. Das StuPa kann auch mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Die Mitglieder des StuPa sind Vertreter der ganzen Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und bei der Ausübung ihres Mandates nur ihrem Gewissen unterworfen. Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen, d.h. jedem Mitglied einer Liste muss die tatsächliche Teilhabe an der Willensbildung innerhalb der Liste ermöglicht werden. Die ständigen und temporären Ausschüsse des StuPa sind mit der Anzahl ihrer Mitglieder in der Satzung der Studierendenschaft aufgezählt: Der Härtefallausschuss, der Haushaltsausschuss, der Sozialausschuss, der Untersuchungsausschuss, der Urabstimmungsausschuss und der Wahlausschuss. Der aus sieben Mitgliedern bestehende Untersuchungsausschuss ist eine seit 2006 mögliche Einrichtung, die im Rahmen der Kontrollbefugnisse des StuPa eingerichtet werden muss, wenn 5 Mitglieder des StuPa oder die FSRK es mit Mehrheit ihrer Mitglieder beantragen. Alle Ausschüsse müssen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden haben und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) aus noch einem weiteren Mitglied bestehen. Das VwVfG NRW regelt im „Abschnitt Ausschüsse“ die Organisation der Ausschüsse und die Verfahrensweise in den Ausschüssen. Ist ein Ausschuss auf Grund zu geringer Teilnahme seiner Mitglieder nicht beschlussfähig, so kann auf der nächsten Sitzung mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder darüber abgestimmt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn in der Einladung explizit darauf hingewiesen wurde und nur für solche Dinge, die aufgrund einer zur geringen Teilnahme bei der letzten Sitzung nicht beschlossen werden konnten. Das VwVfG NRW findet auch entsprechend Anwendung beim AStA und dem Fachschaftsrat. Die Sitzungen der Ausschüsse müssen protokolliert werden. Die Amtszeit der Ausschüsse endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Studierendenparlaments. Bis zu einer Neukonstituierung der Ausschüsse nehmen die bisherigen Ausschüsse weiterhin ihre Aufgaben wahr. Die Amtszeit des Wahlausschuss und des Urabstimmungsausschuss endet erst mit dem Ende des Wahlverfahrens bzw. des Abstimmungsverfahrens. Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens vor dem Schlichtungsrat oder dem Verwaltungsgericht erst mit der Beendigung dieses Verfahrens. Näheres zum Studierendenparlament regelt eine Geschäftsordnung. Die Regelungen zum StuPa und seinen Ausschüssen befinden sich in den §§ 5 bis 15 der Satzung.

5. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des AStA bedürfen der Schriftform und müssen von einem Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA unterzeichnet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Wertgrenzen bis

zu 500 EURO. Der Vorsitz des AStA vertritt den AStA. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse der Studierendenschaft und der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Rektorat oder Präsidium der Hochschule zu informieren. Der AStA ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als ein Drittel, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder sowie ein Mitglied des AStA-Vorsitz anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder der autonomen Referate des AStA werden hierbei jedoch nicht mitgezählt. Die Geschäftsordnung des AStA kann vorsehen, dass für eine Beschlussfassung des AStA mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des AStA anwesend sein muss. Der AStA besteht aus dem Vorsitz, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, aus den weiteren Referentinnen und Referenten sowie den Referentinnen und Referenten der autonomen Referate. Die Amtszeit des AStA endet mit dem Zusammentritt des neugewählten StuPa. Bis zur Neuwahl des AStA-Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt. Eine Neuwahl der Mitglieder des Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten während einer AStA-Amtszeit ist zulässig. Mit dieser Wahl endet auch das Amt der bisherigen Referentinnen und Referenten, nicht aber das der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate. Die Regelungen des VwVfG NRW finden wie bei den Ausschüssen des Studierendenparlaments entsprechend Anwendung. Näheres zum AStA ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom AStA mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und dem StuPa angezeigt werden muss. Die Regelungen zum AStA befinden sich in den §§ 16 bis 22.

6. Die autonomen Referate

Die Regelungen zu den autonomen Referaten wurden bei Beibehaltung ihrer Selbständigkeit den gesetzlichen Bestimmungen und der HWVO bereits in der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 angepasst. In der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft vom 04.10.2011 erfolgten weitere Differenzierungen und Festlegungen zu den autonomen Referaten. Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange anerkannter oder potentiell benachteiligter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen. Hiervon abweichend hat das autonome Fachschaftenreferat die Aufgabe, den Fachschaften die Mitwirkung in den Angelegenheiten der Studierendenschaft zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel dürfen nur aus Rechtsgründen versagt werden und müssen ausreichend sein, damit die autonomen Referate eigenverantwortlich ihre Aufgaben erfüllen können. Die besonderen Mittel für das autonome Fachschaftenreferat sind durch das Beitragsaufkommen für die Fachschaften gewährleistet. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA kann auf Antrag des autonomen Referates eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel dieses Referates beauftragen, dies sollte nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Ansonsten bewirtschaftet die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent diese Mittel im Sinne des autonomen Referates. Die Bestellung und die Entlassung der Referentinnen und Referenten des autonomen Referates für eine AStA-Amtszeit erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe; die des autonomen Fachschaftenreferates durch Beschluss der FSRK. Die Bestellung und Entlassung der Referentinnen und Referenten des autonomen Referates bedarf der Bestätigung durch das Studierendenparlament, die nur aus formellen Gründen und nicht aus materiellen Gründen versagt werden darf. Bis zu einem Zusammentritt des Studierendenparlaments darf der AStA-Vorsitz eine vorläufige Bestätigung aussprechen. Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Teilnehmer. Auf Antrag eines Teilnehmers muss die Abstimmung geheim erfolgen. Vollversammlungen müssen zwei Wochen vorher durch Aushang angekündigt werden. Eine Vollversammlung oder FSRK-Sitzung zur Bestellung der Referentinnen und Referenten für eine AStA-Amtszeit darf frühestens vier Wochen vor Beginn dieser Amtszeit stattfinden. Die

Amtszeit der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate ist die Amtszeit des AStA und endet mit dem ersten Zusammentritt eines neugewählten StuPa. Bis zur Wahl des AStA-Vorsitz und der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten können diese Referentinnen und Referenten noch kommissarisch im Amt bleiben. Wenn bis zur Wahl des AStA-Vorsitz und der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten keine Neubestellung des betroffenen autonomen Referates erfolgte, so gilt dieses als verkannt. Die bisherigen Referentinnen und Referenten des betroffenen autonomen Referates dürfen dann ihre Funktion nicht mehr ausüben. Die Bestellung eines autonomen Referates ist keine Wahl und darf auch nicht wie eine Wahl, etwa analog zur Wahl des Studierendenparlaments, durchgeführt und organisiert werden. Dies ist regelmäßig unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist es die Bestellung eines autonomen Referates als Wahl zu titulieren. Die autonomen Referate geben sich Geschäftsordnungen, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppen bedürfen. Neben den in der Satzung der Studierendenschaft aufgeführten ständigen autonomen Referaten (Ausländerinnen- und Ausländerreferat; Behindertenreferat; Fachschaftenreferat; Frauen- und Lesbenreferat; Schwulenreferat) kann das Studierendenparlament für eine AStA-Amtszeit weitere autonome Referate einrichten, wenn und soweit die Beseitigung von Nachteilen weiterer anerkannt und potentiell benachteiligter Studierendengruppen oder organisatorische Gründe dies erforderlich machen. Die Regelungen zu den autonomen Referaten befinden sich in den §§ 20 und 21 der Satzung der Studierendenschaft.

7. Der Schlichtungsrat (SR)

Der Schlichtungsrat berät Organe und Gremien der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften und schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Organen und Gremien. Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:

1. Über die Auslegung der Satzung der Studierendenschaft aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK oder eines Organs einer Fachschaft;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK, und Organen der Fachschaften mit der Satzung der Studierendenschaft;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften insbesondere bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft;
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften sowie zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
5. und in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.

Die Regelungen zum Schlichtungsrat ermöglichen, dass die Fachschaften nicht nur passiv, sondern auch aktiv am Schlichtungsrat beteiligt sind. Die sechs Mitglieder werden je zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsrates ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa, des AStA und der FSRK erforderlich. Die zwei Mitglieder, die das StuPa wählt, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören. Die zwei Mitglieder, die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören. Die zwei Mitglieder, die von der FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsrates sind zur Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet und können bzw. dürfen folgerichtig während eines Verfahrens vor dem Schlichtungsrat nicht abgewählt werden. Die Mitglieder der Schlichtungsrates unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft sowie den weiteren Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und der Fachschaften. Die Aufgaben des Schlichtungsrates sind

insgesamt sehr differenziert gestaltet worden und können durch StuPa-Beschluss noch erweitert werden. Beschlüsse fasst der Schlichtungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die dazu vollständig anwesend sein müssen. Beschlüsse können allerdings auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des Schlichtungsrates beteiligt sind. Die Regelungen zum Schlichtungsrat befinden sich in den §§ 23 bis 26 der Satzung der Studierendenschaft. Wenn sich der Schlichtungsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die GO des StuPa entsprechend und sinngemäß.

8. Die Fachschaften

Die Fachschaften sind selbständige, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Bestandteile der Studierendenschaft und werden von allen Studierenden eines Fachbereiches oder einer fachbereichsanalogen Struktur, die keinem Fachbereich zugeordnet werden kann, gebildet. Die „School of Education“ ist z.B. eine entsprechende fachbereichsanaloge Struktur. Die Fachschaften können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Fachschaftsabteilungen untergliedern. Die Satzung der Fachschaft hat Rahmenregelungen für ihre Abteilungen einschließlich ihrer Organe und der Grundzüge der Mittelbewirtschaftung durch diese zu treffen. Die Fachschaft ist verpflichtet sich eine Satzung zu geben, die der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung bedarf und von dieser mit mindestens den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss. Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Die Satzung der Fachschaft kann eine ständige auf Zeit gewählte Fachschaftsvertretung vorsehen, für die die Wahlgrundsätze zur StuPa-Wahl gelten und die die Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung wahrnimmt. Eine mögliche ständige Fachschaftsvertretung ist auf der Ebene der Fachschaften das organisatorische und rechtliche Analogon zum StuPa auf der Ebene der Studierendenschaft. Von dieser Möglichkeit haben Fachschaften bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ einer Fachschaft und ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften bedürfen der Schriftform und sind nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Sie müssen von zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates unterzeichnet werden. Ausgenommen von dieser Form sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 500 EURO. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über ihre Selbstbewirtschaftungsmittel hinaus noch mehr Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden. Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK oder den Vorsitz des AStA zu unterrichten. Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft grob fahrlässig oder vorsätzlich die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Regelungen zu den Fachschaften befinden sich in den §§ 29 bis 33 der Satzung der Studierendenschaft.

9. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Die Fachschaftsrätekonferenz ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal, die aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften besteht, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden. Durch die FSRK wirken die Fachschaften in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit. Die FSRK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des

Rektorates darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft erfüllen. Hält die FSRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen der Fachschaften für rechtswidrig, so kann der Vorsitz der FSRK mit Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der Vorsitz der FSRK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitzes eines Fachschaftsrates die Pflicht das Rektorat unverzüglich zu informieren. Die Regelungen zu der FSRK befinden sich in den §§ 34 bis 36 der Satzung der Studierendenschaft.

10. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und der Fachschaften gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) und die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Da die HWVO in erster Linie Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft erhält, gilt sie für die Fachschaften entsprechend und sinngemäß, d.h. grundsätzlich sind die Begriffe Studierendensparlament durch Fachschaftsvollversammlung bzw. Fachschaftsvertretung und Allgemeiner Studierendenausschuss durch Fachschaftsrat zu ersetzen. Aus organisatorischen Gründen sieht jedoch die Satzung der Studierendenschaft vor, dass einige Befugnisse anstelle von der Fachschaftsvollversammlung auch vom Fachschaftsrat wahrgenommen werden können. Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung ist nicht im gleichem Umfang möglich, wie die Einberufung eines gewählten Studierendensparlaments oder einer gewählten Fachschaftsvertretung. Ein Haushaltsausschuss auf der Ebene der Fachschaften besteht nicht, doch hat der Haushaltsausschuss der Studierendenschaft alle seine Befugnisse auch auf der Ebene der Fachschaften und die Fachschaften sind dem Haushaltsausschuss der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist im Allgemeinen Studierendenausschuss die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und auf Ebene der Fachschaften die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates zuständig. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates wird aus der Mitte des Fachschaftsrates gemäß der Satzung der Fachschaft gewählt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates ist der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA rechenschaftspflichtig. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA kann gemäß der HWVO in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA schriftlich mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen. Diese Regelung gilt auch analog für die Fachschaften. Für die autonomen Referate gilt gemäß § 42 der Satzung der Studierendenschaft eine Sonderregelung, die im Abschnitt „Autonome Referate“ besprochen wird. Für das Kassenwesen werden zwei Personen benötigt, die jedoch nicht Mitglied in der Studierendenschaft oder einer Fachschaft sein müssen: Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter sowie eine weitere unterschiftsberechtigte Person für die Kontenführung. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter sowie die weitere unterschiftsberechtigte Person werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder auf Ebene der Fachschaften vom Fachschaftsrat bestellt. Die zwei Kassenprüfer werden durch das Studierendensparlament und auf der Ebene der Fachschaften in der Regel durch den Fachschaftsrat bestimmt. Auf der Ebene der Fachschaften ist es aus organisatorischen Gründen zweckmäßiger, dass die Kassenprüfer durch den Fachschaftsrat und nicht durch die Fachschaftsvollversammlung bestellt werden. Die Möglichkeit im Falle der Fachschaften organisatorisch von der HWVO abzuweichen, sieht diese ausdrücklich vor, denn die Regelungskompetenz dafür liegt beim Studierendensparlament. Gemäß der HWVO sind die Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften durch die Satzung der Studierendenschaft festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, in dem die

Möglichkeit einer organisatorischen (nicht jedoch inhaltlichen) Abweichung von der HWVO in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt wurde. Weitere Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften sind gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 in der Satzung der Fachschaft festzulegen. Noch ein wichtiger Schlusssatz: Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA oder eines Fachschaftsrates ist verpflichtet die HWVO zur Kenntnis zu nehmen und sich die in ihr enthaltenen Bestimmungen genau durchzulesen. Gleiches gilt für alle weiteren entsprechenden Bestimmungen aus dem Hochschulgesetz und der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaft. In § 57 Absatz 5 HG NW ist eindeutig festgelegt: Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft grob fahrlässig oder vorsätzlich die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zur ersetzen.

11. Abschließende Regelungen

Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft stehen gemäß § 44 Absatz 1 der Satzung im Dienst der Studierendenschaft. Vorgesetzter ist gemäß Absatz 2 der AStA. Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen gemäß § 45 Absatz 1 nicht zugleich Mitglied im AStA oder der FSRK sein. Mitglieder des AStA-Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA dürfen nicht zugleich Mitglied im StuPa oder der FSRK sein. Mitglieder des Vorsitz der FSRK dürfen gemäß Absatz 3 nicht zugleich Mitglied im AStA sein. Damit soll eine gegenseitige Kontrolle der Organe und Gremien der Studierendenschaft gewährleistet und eine Ämterhäufung verhindert werden. Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums und des AStA-Vorsitz müssen ihre Aufgabenteilung unmittelbar nach ihrer Wahl festlegen und dem Rektorat schriftlich anzeigen. Alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, die FSRK und die Organe der Fachschaften halten gemäß § 46 Absatz 1 ihre Sitzungen grundsätzlich hochschulöffentlich ab und sind zur gegenseitigen Kooperation und Amtshilfe verpflichtet. Nur in begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden gemäß Absatz 4 immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das betrifft zum Beispiel die Sitzungen des Härtefallausschuss und des Sozialausschuss. Wichtig ist, dass alle Sitzungen durch Aushang und in den Medien der Studierendenschaft und der Fachschaften bekanntgegeben werden müssen. Die Mitglieder der Studierendenschaft und der Fachschaften müssen durch rechtzeitige Information in der Lage sein auch tatsächlich an Sitzungen teilzunehmen zu können. Die Protokolle aller Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich zugänglich zu machen. Bei Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, die die Belange der Fachschaften betreffen, ist vorher die FSRK anzuhören. Die Satzungen der Fachschaften sowie die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften sind gemäß § 49 der Satzung der Studierendenschaft vor ihrer Bekanntmachung dem Rektorat anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und in den "Mitteilungen der Studierendenschaft" als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft.

12. Schlusswort

Ich habe die wichtigsten Änderungen der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 und der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft vom 04.10.2011 gegenüber der alten Satzung der Studierendenschaft vom 08.11.2004 hervorgehoben und zum Teil erläutert. Sowohl die Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2011 als auch ihre Neufassung vom 04.10.2011 ist insgesamt schlüssiger als die alte Satzung und führt zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz. Ich hoffe, dass die neue Satzung der Studierendenschaft ihren Mitgliedern hilft, ihre Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften erfolgreich wahrzunehmen. Ich hoffe auch, dass durch mehr Rechtssicherheit und Transparenz mehr Studierende für Selbstverwaltung der Studierendenschaft gewonnen werden können, die sich im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft für die Belange ihrer Mitglieder einsetzen.

II. Die Wahlordnung der Studierendenschaft

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Wahlen zum Studierendenparlament ist gemäß dem gültigen Hochschulgesetz und der Satzung der Studierendenschaft die Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Wahlordnung der Studierendenschaft wurde am 14.02.2007 vom Studierendenparlament beschlossen und am 05.03.2007 durch das Rektorat genehmigt. Mit der Veröffentlichung dieser Wahlordnung in den "Amtlichen Mitteilungen (Amtl. Mittlg. Nr 7/07)" am 05.03.2007 trat sie in Kraft. Die Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft wurde am 29.06.2011 durch das Studierendenparlament beschlossen, am 04.10.2011 durch das Rektorat genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität (Amtl. Mittlg. Nr. 116 /11) vom 04.10.2011 veröffentlicht. In der Neufassung wurden hauptsächlich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Eine Änderung ist, dass bei den Wahlen zum Studierendenparlament keine Wahlbriefumschläge mehr verwendet werden müssen. Seit dem Jahr 2007 ist die Wahlordnung der Studierendenschaft auch die Rechtsgrundlage für die gemeinsamen Wahlen zu den Organen der Fachschaften. Obwohl bisher schon derartige Wahlen auch ordentlich durchgeführt worden sind, gab es bisher keine Rechtsgrundlage dafür. Diese Grauzone ist seit 2007 beseitigt. Diese Wahlordnung verpflichtet die Fachschaften aber nicht zur Durchführung einer gemeinsamen Wahl. Sie haben wie bisher das Recht ihre Wahlen selbst zu organisieren und durchzuführen und entsprechendes in ihrer Satzung zu regeln. Fachschaften können auch in ihrer Satzung auf die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft verweisen und die Wahlen entsprechend organisieren und durchführen. Organe der Fachschaften im Sinne dieser Wahlordnung sind die Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Absatz 2 und der Fachschaftsrat gemäß § 31 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft. Von praktischer Bedeutung wird diese Wahlordnung allerdings nur für die Wahl zum Fachschaftsrat sein, da bisher eine Fachschaftsvertretung nicht eingerichtet worden ist oder eine Einrichtung geplant ist. Die Satzung der Fachschaft kann eine ständige Fachschaftsvertretung vorsehen, die die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung wahrnimmt. Für die Fachschaftsvertretung gelten die Wahlgrundsätze des Studierendenparlaments und im Falle einer gemeinsamen Wahl der Organe der Fachschaften alle Regelungen, die auch für die Wahl zum StuPa gemäß dieser Wahlordnung gelten.

2. Die gemeinsamen Fachschaftswahlen

Für die gemeinsamen Wahlen zu den Organen der Fachschaften gelten im wesentlichen die Fristen und Bestimmungen wie sie für die Wahl zum Studierendenparlament gelten. Selbstverständlich werden die fachschaftsspezifischen Belange einer Wahl besonders geregelt. 90 Tage vor dem ersten Wahltag wählt jede Fachschaft durch die zuständigen Fachschaftsorgane einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss der Fachschaft. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Koordinierung der gemeinsamen Arbeit können die Wahlausschüsse der Fachschaften einen gemeinsamen Wahlsenat bilden, der zentrale, ihm übertragende Aufgaben wahrnimmt. Anstelle einzelner Ausschüsse kann auch ein aus sieben Mitgliedern bestehender Wahlausschuss der FSRK gewählt werden. Jede teilnehmende Fachschaft hat das Recht mindestens ein Mitglied zu stellen. Jede Fachschaft bilden einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen, wobei die Wahl mindestens drei Tage dauern muss und höchstens fünf Tage dauern darf. Pro Fachschaftsabteilung wird eine Kandidierendenliste aufgestellt. Die Kandidierenden einer Fachschaftsabteilungsliste kandidieren gleichzeitig für den Fachschaftsrat und für den Fachschaftsabteilungsrat. Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen kommen in den Fachschaftsrat. Die genaue Anzahl der zu besetzenden Mandate ergibt sich aus der Satzung der Fachschaft. Abweichend von dieser Wahlordnung kann die Satzung der Fachschaft die Abwahl einzelner Mitglieder des Fachschaftsrates und die Besetzung von unbesetzten Mandaten regeln.

3. Der gemeinsame Wahlausschuss

Der Wahlausschuss der Studierendenschaft und der Wahlausschuss der FSRK können einen „gemeinsamen Wahlausschuss“ bilden, der die Wahlen zum Studierendenparlament und zu Organen der teilnehmenden Fachschaften gemeinsam organisiert und durchführt. Jede teilnehmende Fachschaft darf mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in den gemeinsamen Wahlausschuss entsenden, ansonsten regelt die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) die Verteilung der Sitze der teilnehmenden Fachschaften in diesem Ausschuss. Für die Durchführung und Organisation der gemeinsamen Wahlen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss, der aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen muss, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der Studierendenschaft. Der stellvertretende Vorsitz soll von einer Vertreterin oder einem Vertreter der teilnehmenden Fachschaft gestellt werden. Während Mitglieder des AStA nicht Mitglied in diesem Ausschuss sein dürfen, gilt dies nicht für Mitglieder der Organe der Fachschaften, wenn sie für die durchzuführende Wahl nicht kandidieren. Eine Aufwandsentschädigung steht den Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften im gemeinsamen Wahlausschuss nicht zu. Diese Regelungen befinden sich in den §§ 32 und 33. Gemäß § 5 Absatz 8 dieser Wahlordnung kann auf Antrag einer Fachschaft der Wahlausschuss der Studierendenschaft in begründeten Ausnahmefällen bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten oder die Wahlen zu den Organen der Fachschaften durchführen, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden. Finden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften in einem gemeinsamen Wahllokal statt, so sind die Stimmzettel gemäß § 12 Absatz 2 in ihrer Farbgestaltung deutlich zu unterscheiden.

4. Die Wahlorganisation

Gemäß § 14 Absatz 1 müssen die Wählerinnen und die Wähler ihre Stimmen jeweils in den Wahlurnen ihrer Fachschaft abgegeben. Gemäß § 13 Absatz 1 ist pro Fachschaft eine Wahlurne aufzustellen, wobei der Wahlausschuss die Wahllokale in Absprache mit der jeweiligen Fachschaft festlegt. Gemäß Absatz 2 können bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften gemeinsame Wahllokale und gemeinsame Wahlurnen benutzt werden. Die Fachschaften sollen und müssen bei den Wahlen zum Studierendenparlament Verwaltungshilfe leisten. Selbstverständlich sind Abweichungen von diesen Regelungen gemäß Absatz 4 in begründeten Fällen zulässig.

5. Die Listen (Wahllisten)

Die grundsätzlichen Regelungen der Satzung der Studierendenschaft zu den Listen (Wahllisten) werden in § 6 dieser Wahlordnung konkretisiert. Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen. Der Name einer Liste muss sich von dem Namen einer bereits bestehende Liste unterscheiden. Alle zur Wahl stehenden Listen haben darauf hinzuwirken, dass die Wahlen entsprechend der Wahlgrundsätze gemäß § 3 Absatz 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft und fair ablaufen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz sind zu wahren. Wenn ein öffentlicher Träger der Studierendenschaft Einrichtungen und Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleich behandelt werden. Aufgrund der Meinungsfreiheit dürfen einzelne Listen aus politischen Gründen nicht ungleich behandelt werden, die Meinungsfreiheit ist dabei sehr weit auszulegen. Listen dürfen ausschließlich nur aus formalen Gründen oder wenn ihre Rechtswidrigkeit in einem entsprechenden Gerichtsverfahren festgestellt worden ist, von der Wahl ausgeschlossen werden. Gemäß § 36 dieser Wahlordnung erhalten die Listen für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Kopierkarte mit

mindestens 500 Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien. Eine weitere Unterstützung kann aufgrund eines StuPa-Beschlusses gewährt werden, wobei wieder der Gleichheitsgrundsatz zu wahren ist. Auch die Organe der Fachschaften können eine entsprechende Unterstützung für ihre Wahlen vorsehen.

6. Das Wahlprüfungsverfahren

Das Wahlprüfungsverfahren für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften wird durch den Schlichtungsrat durchgeführt. Damit gibt es auch ein geregeltes Wahlprüfungsverfahren für die gemeinsamen Wahlen zu den Organen der Fachschaften. Die sechs Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen nicht Kandidierende der zu prüfenden Wahl oder Mitglieder des Wahlausschusses sein. Sie sind bei der Prüfung der Wahl zur Neutralität und zur Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen bei der Wahlprüfung nur den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft. Alle weiteren Regelungen zum Wahlprüfungsverfahren sind unverändert aus der alten Wahlordnung vom 05.03.2001 übernommen worden und um die Organe der Fachschaften erweitert worden.

7. Schlusswort

Die Wahlordnung der Studierendenschaft ist die logische Konsequenz aus den geltenden Regelungen der Satzung der Studierendenschaft. Vor allem die Regelungen zu den Wahlen zu den Organen der Fachschaften stellen eine echte Verbesserung dar und schaffen mehr Rechtssicherheit für die Fachschaften. Die Definition einer Liste (Wahlliste) und ein geregeltes Wahlprüfungsverfahren durch den Schlichtungsrat, führen zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz. Erstmals ist ab dem Jahr 2007 verbindlich festgelegt worden, dass Listen ein Mindestmaß an Mittel für die Wahlwerbung bekommen und bei der Zurverfügungstellung von öffentlichen Einrichtungen und Mittel der Studierendenschaft gleich zu behandeln sind. Ich habe auch hier nur die wichtigsten Änderungen gegenüber der alten Wahlordnung vom 05.03.2001 hervorgehoben. Selbstverständlich ist die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 05.03.2007 sowie ihre Neufassung vom 04.10.2011 auch insgesamt gegenüber der alten Wahlordnung vom 05.03.2001 überarbeitet worden. Ich hoffe, dass diese Wahlordnung zu mehr Transparenz und Fairness bei den Wahlen führt und die Grundlage für eine höhere Wahlbeteiligung liefert.

III. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. In der Geschäftsordnung sind Details zur Organisation des Studierendenparlaments geregelt. Die Neufassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wurde am 29.06.2011 mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und am 20.07.2011 in den Mitteilungen der Studierendenschaft (MdS Nr. 16 / 2011) bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntgabe trat die Geschäftsordnung der Studierendenparlaments in Kraft und ersetzt damit die bisherige Geschäftsordnung des StuPa vom 01.06.2001. Auf eine weitere Kommentierung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Text dieser Geschäftsordnung selbst verwiesen.

IV. Allgemeines Schlusswort

Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sind neben dem Hochschulgesetz und die HWVO die wichtigsten Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft. Weitere vorgeschriebene Ordnungen gemäß der Satzung der Studierendenschaft sind die Geschäftsordnungen des AStA und der FSRK sowie die Satzungen der Fachschaften. Diese sinnvoll fortzuentwickeln und den neuen Gegebenheiten anzupassen ist eine ständig wachsende Herausforderung für die Studierendenschaft und ihre Fachschaften. Die am 29.06.2011 vom Studierendenparlament beschlossenen Neufassungen der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments stellen eine sinnvolle Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft und der Fachschaften da. Auch diese Fortentwicklungen werden sicherlich nicht die letzten sein, denn jede Zeit hat ihre rechtlichen Anforderungen und Herausforderungen. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen ändern sich im Laufe der Zeit. Eine gute Satzung oder Ordnung kann durch entsprechend gewählte Formulierungen für einen längeren Zeitraum einen festen und zuverlässigen rechtlichen Rahmen für eine erfolgreiche Arbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der Fachschaften bieten. Hochschulrecht wird immer ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der Fachschaften sein und vor allem mit immer neuen Herausforderungen aufwarten. Ich hoffe, dass die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und der Fachschaften den Studierenden dabei helfen werden, ihre Aufgaben in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der Fachschaften erfolgreich wahrzunehmen.

Andreas Schwarz

Wuppertal, 16.10.2011

Die Organisation der Studierendenschaft und der Fachschaften von Justine Schindler

Die Studierendenschaft wird von allen Studierenden einer Hochschule gebildet und ist eine selbständige, rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal hat folgende Organe:

1. Das Studierendenparlament (StuPa)

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft, das von allen eingeschriebenen Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt wird. Das StuPa hat in der Regel 21 Mitglieder und fasst grundlegende Beschlüsse für die Studierendenschaft. Zum StuPa gehören als ständige Ausschüsse: der Härtefallausschuss, der Haushaltsausschuss, der Revisionsausschuss und der Sozialausschuss sowie als temporäre Ausschüsse bei entsprechendem Bedarf: Der Urabstimmungsausschuss, der Untersuchungsausschuss und der Wahlausschuss.

2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Der AStA besteht aus dem Vorsitz, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, die vom StuPa gewählt werden, den weiteren Referentinnen und Referenten, die vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und abberufen werden und den **Referentinnen und Referenten der autonomen Referate**, die von besonderen Studierendengruppen gewählt werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Die **Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates** werden von der FSRK gewählt.

3. Der Schlichtungsrat

Der Schlichtungsrat berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften. Er schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Gremien und Organen. Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:

1. über die Auslegung der Satzung der Studierendenschaft aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK oder eines Organs einer Fachschaft;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK, und Organen der Fachschaften mit der Satzung der Studierendenschaft;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften insbesondere bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft;
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften sowie zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
5. und in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.

Gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft besteht der Schlichtungsrat aus sechs Mitgliedern, die jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt werden. Folgende Unvereinbarkeiten sind dabei zu beachten:

1. Die zwei Mitglieder, die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören,
2. Die zwei Mitglieder, die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören,
3. Die zwei Mitglieder, die von der FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.

Die **Fachschaft** wird von allen eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder einer fachbereichsanalogen Struktur, die keinem Fachbereich zugeordnet werden kann, gebildet und ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft. Die Fachschaft kann sich gemäß der Satzung der Fachschaft noch in **Fachschaftsabteilungen** untergliedern, deren Organisation die Satzung der Fachschaft festlegt. Die Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal haben folgende zwei Organe:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und wird von allen Mitgliedern einer Fachschaft gebildet. Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundlegende Beschlüsse für die Fachschaft. Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass anstelle der Fachschaftsvollversammlung eine **ständige Fachschaftsvertretung** tritt, deren Mitglieder in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden.

2. Der Fachschaftsrat (FSR)

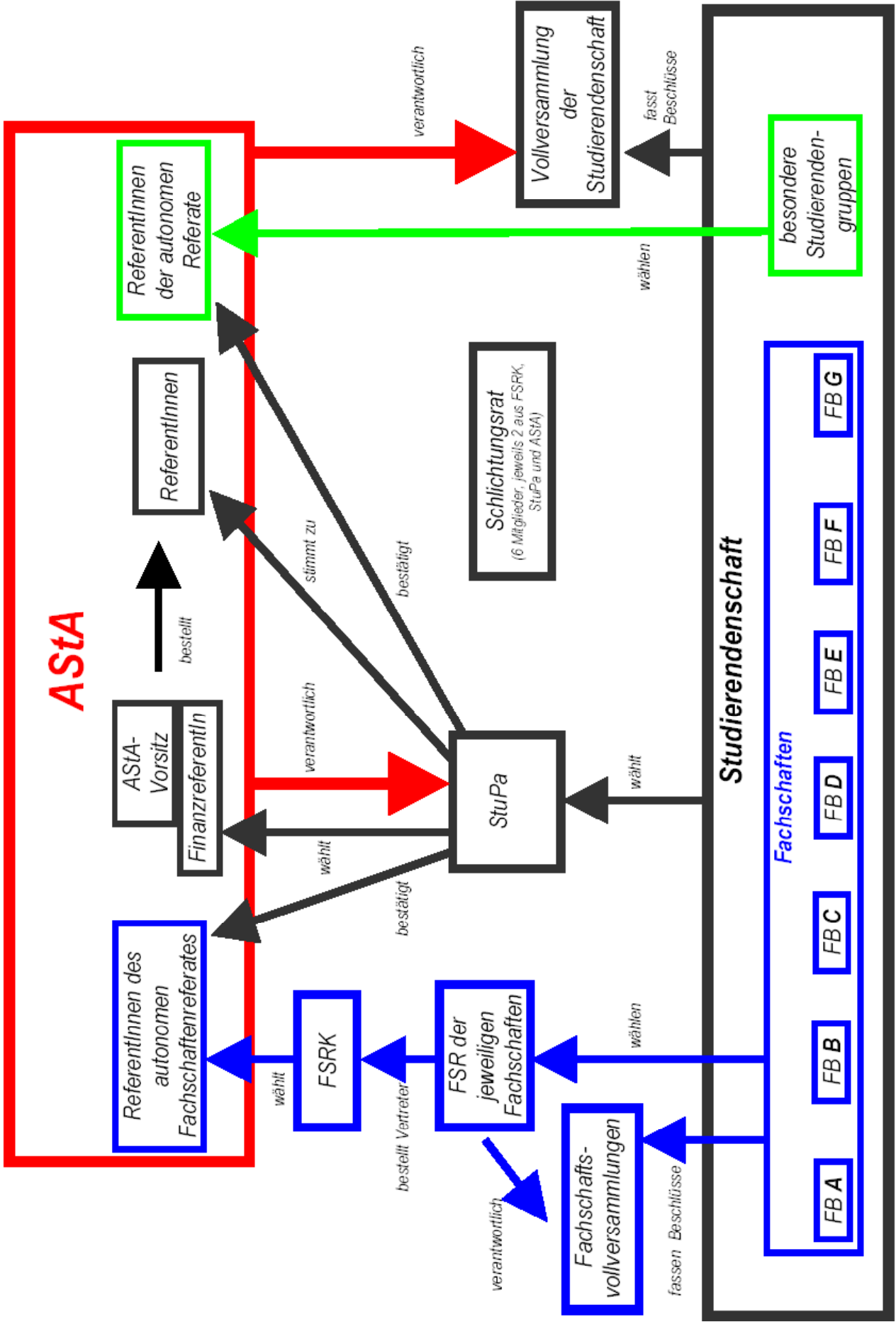
Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die laufenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat wird entweder durch eine Fachschaftsvollversammlung oder direkt von allen Mitgliedern der Fachschaft durch Urnenwahl gewählt. Neben den Organen der Fachschaft gibt es ein fachschaftsübergreifendes Gemeinschaftsgremium, die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Die Fachschaftsrätekonferenz ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal, in der die Fachschaften durch Kommunikation und Kooperation in eigenen Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mitwirken. Die FSRK ermöglicht den Fachschaften gemeinsame Beschlüsse, regelt die Mittelzuweisung an die Fachschaften und wirkt darauf hin, dass die Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft erfüllen. Dadurch wirken die Fachschaften in eigenen Angelegenheiten zusammen. Die FSRK wählt die Referentinnen oder Referenten des autonomen Fachschaftenreferates, die nach ihrer Bestätigung durch das StuPa bzw. der vorläufigen Bestätigung durch den AStA-Vorsitz ordentliches Mitglied des AStA sind. Dadurch wirken die Fachschaften in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit. Die FSRK besteht aus Fachschaftsratsmitgliedern oder anderen Vertretern der Fachschaften, die von den jeweiligen Fachschaftsräten bestellt und abberufen werden.

Die nachfolgende Graphik veranschaulicht die Organisation der Studierendenschaft und der Fachschaften:

Anmerkung: In dieser Graphik ist die „School of Education“ als Fachschaft nicht berücksichtigt!



Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz HG- vom 31.10.2006

Unterabschnitt 2. Studierendenschaft (§§ 53 bis 57)

§ 53

Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
 6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 7. den Studierendensport zu fördern;
 8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.
- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:
 1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
 3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
 5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

- (5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 54

Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 55

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.
- (3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu unterrichten.

§ 56

Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.
- (2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 57

Ordnung des Vermögens und des Haushalts

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Abs. 2 Buchstabe d und des § 51 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.
- (4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 04.10.2011

Nr. 117

Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.10.2011

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), folgende Satzung. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - HWVO NRW vom 06.10.2005 wird durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsübersicht:

I. Studierendenschaft

- § 1 Die Studierendenschaft
- § 2 Die Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

II. Die Organe der Studierendenschaft

- § 4 Die Organe der Studierendenschaft

III. Das Studierendenparlament

- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 die Wahl des StuPa
- § 7 Die Amtszeit des StuPa
- § 8 Mitglieder des StuPa
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa
- § 10 das Präsidium des StuPa
- § 11 Aufgaben des Präsidiums
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Ausschüsse des StuPa
- § 14 Organisation der Ausschüsse
- § 15 Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- § 16 Der AStA
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten
- § 19 Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten
- § 20 Die autonomen Referate
- § 21 Die Organisation der autonomen Referate
- § 22 Amtszeit der Mitglieder des AStA

V. Der Schlichtungsrat (SR)

- § 23 Der Schlichtungsrat (SR)
- § 24 Zusammensetzung und Wahl
- § 25 Beschlüsse
- § 26 Ausscheiden

VI Vollversammlung und Urabstimmung

- § 27 Vollversammlung
- § 28 Urabstimmung

VII. Fachschaften

- § 29 Fachschaften
- § 30 Satzung der Fachschaft
- § 31 Die Organe der Fachschaft
- § 32 Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen
- § 33 Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- § 34 Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)
- § 35 Organisation der FSRK
- § 36 Hinwirkungsrecht

IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

- § 37 Grundsätzliches
- § 38 Aufstellung und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans
- § 39 Kassenwesen
- § 40 Rechnungsprüfung
- § 41 Finanzreferentin oder Finanzreferent
- § 42 Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate
- § 43 Haushaltsausschuss

X Allgemeine Bestimmungen

- § 44 Angestellte der Studierendenschaft
- § 45 Unvereinbarkeiten
- § 46 Öffentlichkeit
- § 47 Zweit- und Gasthörer
- § 48 Satzungsänderungen
- § 49 Veröffentlichung
- § 50 In-Kraft-Treten

I. Studierendenschaft

§ 1

Die Studierendenschaft

- (1) Die an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Bergischen Universität Wuppertal, die sich in Fachschaften untergliedert.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fachschaften.

§ 2

Die Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaft übernimmt die Aufgaben der Studierendenschaft aus dem Hochschulgesetz gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie hat dabei die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.
- (3) Die Studierendenschaft fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Studierendenschaft sowie in ihren Organen und Gremien und wirkt auf die Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind geschlechtsspezifische Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).
- (4) Die Studierendenschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben an der sozialen Förderung von Studierenden mit. Sie berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Studierender mit Kindern.

§ 3

Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen, Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften. Mitglieder in diesen Organen, Gremien und Ausschüssen sind zur gegenseitigen Amtshilfe und Kooperation verpflichtet. Sie haben mit bestem Können und Wissen ihre Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.
- (2) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seines Alters, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung und Identität, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner oder ihrer Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft.
- (3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn das für die Wahl der entsprechenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zuständige Organ oder Gremium dem zustimmt und eine weitere Funktion gesichert ist.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten

Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe von vierfünftel des BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten.

- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftratsrat sowie das Stimmrecht auf der Vollversammlung der Studierendenschaft einschließlich einer Urabstimmung und auf der Fachschaftsvollversammlung seiner Fachschaft.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an die jeweiligen Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie in seiner Fachschaft an die entsprechenden Organe und Gremien zu richten. Anfragen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beantworten. Näheres dazu regeln die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

II. Die Organe der Studierendenschaft

§ 4

Die Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 3. der Schlichtungsrat (SR)
- (2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Das Studierendenparlament

§ 5

Das Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Aufgaben des StuPa sind:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen.
 2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen.
 3. Die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen.
 4. Die Beitrags- und die Wahlordnung der Studierendenschaft zu beschließen.
 5. Die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen
 6. Den Haushaltsplan der Studierendenschaft festzustellen und zu kontrollieren.
 7. Die Mitglieder des Vorsitz des AStA und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken.
 8. Die Ausschüsse des StuPa einzurichten und besetzen.
 9. Über die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des AStA zu entscheiden.
- (3) Näheres zum StuPa regelt die Geschäftsordnung des StuPa, die vom StuPa beschlossen wird.

§ 6 Die Wahl des StuPa

- (1) Das StuPa wird von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres zur Wahl des StuPa regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

§ 7 Die Amtszeit des StuPa

- (1) Das StuPa wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten StuPa. Die reguläre Neuwahl des StuPa findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
- (2) Die Regelungen gemäß § 15 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Mitglieder des StuPa

- (1) Das StuPa hat grundsätzlich 21 Mitglieder.
- (2) Sie sind Vertreterinnen und Vertreter der ganzen Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und bei der Ausübung ihres Mandats nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Mitglieder des StuPa haben grundsätzlich das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStA einzusehen und Rechenschaft zu fordern. Der AStA muss die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorlegen. Zuvor hat eine entsprechende Datenschutzbelehrung zu erfolgen.

§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa

- (1) Ein Mitglied des StuPa scheidet aus diesem Organ aus durch:
 1. Niederlegung des Mandats,
 2. Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 3. Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Mandats regelt die Wahlordnung.

§ 10 Das Präsidium des StuPa

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern des StuPa.
- (2) Auf der ersten Sitzung zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Erhält eine oder einer der vorgeschlagenen Kandidierenden auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums ist unmittelbar nach dessen Wahl festzulegen und dem Rektorat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa abberufen werden.

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Das Präsidium hat das StuPa mindestens einmal alle acht Wochen einzuberufen.
- (3) Das Präsidium muss das StuPa unverzüglich einberufen, wenn:
 1. 1% der Mitglieder der Studierendenschaft
 2. fünf seiner Mitglieder oder
 3. der AstA oder
 4. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) oder
 5. eine Fachschaftunter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitglieder des StuPa müssen zu der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungstermine sind der Studierendenschaft durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament fasst grundsätzlich Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des StuPa bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Ausschüsse des StuPa

- (1) Das StuPa richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein.
Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AstA angehören dürfen.
- (2) Der Wahlausschuss ist nach der Regelung der Wahlordnung der Studierendenschaft vor der Wahl des StuPa zu wählen. Seine Zusammensetzung richtet sich nicht nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Im Falle einer Urabstimmung gemäß § 28 dieser Satzung ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Urabstimmungsausschuss einzurichten.
- (4) Das StuPa hat im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse das Recht und auf Antrag von 5 seiner Mitglieder, auf Antrag der FSRK oder des AstA die Pflicht einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss einzurichten. Der Antrag der FSRK bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (5) Als weitere Ausschüsse werden eingerichtet:
 1. der Härtefallausschuss (5 Mitglieder),
 2. der Sozialausschuss (3 Mitglieder).
- (6) Das StuPa ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse (7 Mitglieder) einzurichten.

§ 14

Organisation der Ausschüsse

- (1) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament festzulegen. Abweichend davon besteht der Sozialausschuss aus: der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten und einem weiteren vom StuPa zu bestimmenden Mitglied. Anstelle der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten kann auch ein Mitglied des AstA-Vorsitzes treten.
- (2) Bei der konstituierenden Sitzung eines Ausschusses führt ein Mitglied des StuPa-Präsidiums eine Datenschutzbelehrung durch.

- (3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen aus § 5 Absatz 2 Nr. 7 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des StuPa. Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens endet die Amtszeit des zuständigen Ausschusses mit Abschluss dieses Verfahrens. Die Ausschüsse gemäß § 13 Absatz 2 und Absatz 5 üben ihre Funktion bis zu einer Neukonstituierung weiter aus.
- (5) Näheres zu den Ausschüssen regeln ihre Geschäftsordnungen, die von den Ausschüssen beschlossen werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des StuPa. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 15

Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

- (1) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Das Präsidium des StuPa teilt dies unverzüglich dem Präsidium oder dem Rektorat der Hochschule mit, damit dieses unverzüglich Neuwahlen anordnen kann. § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ist das Studierendenparlament bei drei aufeinander folgenden Sitzungen auf Grund zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig, kann es auf einer vierten, ordentlich hierzu eingeladenen Sitzung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder feststellen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (3) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig oder die Zahl seiner Mitglieder unter fünfzehn gesunken, ohne dass die freigewordenen Plätzen durch Nachrücker besetzt werden können, so teilt die oder der Vorsitzende des StuPa dies dem Rektorat mit, damit dieses die Auflösung des Studierendenparlaments und seine unverzügliche Neuwahl anordnen kann.
- (4) Je nach Restamtszeit des aufgelösten Studierendenparlaments kann das Rektorat in Ansehung der zuständigen Landesgesetze eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen Studierendenparlaments festlegen.

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16

Der AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte bis zu 500 €.
- (3) Der Vorsitz des AStA vertritt den AStA. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Präsidium oder das Rektorat der Hochschule zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des AStA sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Sitzungen des StuPa anwesend sein.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind auf Einladung des StuPa verpflichtet, den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen Auskunft zu geben.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, ihre Beschlüsse sowie Entscheidungen des Studierendenparlaments bekannt zu geben.

- (7) Der AStA ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als ein Drittel, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder sowie ein Mitglied des AStA-Vorsitzes anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder der autonomen Referate des AStA werden hierbei nicht mitgezählt. Die Geschäftsordnung des AStA kann vorsehen, dass für eine Beschlussfassung des AStA mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des AStA anwesend sein muss.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA, die von der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des AStA beschlossen wird und dem StuPa anzuzeigen ist. Die Bestimmungen des VwVfG NRW finden entsprechend Anwendung.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Vorsitz,
 2. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
 3. den weiteren Referentinnen und Referenten,
 4. den Referentinnen und Referenten der ständigen autonomen Referate,
 5. den Referentinnen und Referenten der weiteren autonomen Referate.
- (2) Die Geschäftsordnung des AStA regelt die Stimmverteilung im AStA-Plenum. Jedes autonome Referat hat grundsätzlich eine Stimme im AStA-Plenum. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass alle Referentinnen und Referenten der autonomen Referate stimmberechtigt sind.

§ 18 Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten

- (1) Das Studierendenparlament wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einzeln die Mitglieder des Vorsitz sowie die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorsitz ist unmittelbar nach dessen Wahl festzulegen und dem Rektorat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Einzelne Mitglieder des Vorsitzes sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit abberufen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19 Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten

- (1) Die Referate werden vom StuPa auf Vorschlag des Vorsitzes des AStA eingerichtet.
- (2) Der Referentinnen und Referenten werden vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.

§ 20 Die autonomen Referate

- (1) Die autonomen Referate haben grundsätzlich die Aufgabe, die Belange anerkannt oder potentiell benachteiligter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen. Hiervon abweichend hat das autonome Fachschaftenreferat die Aufgabe den Fachschaften die Mitwirkung in Angelegenheiten der Studierendenschaft gemäß § 34 Absatz 2 zu ermöglichen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die ständigen autonomen Referate sind: Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat, das Behindertenreferat, das Fachschaftenreferat, das Frauen- und Lesbenreferat und das Schwulenreferat.
- (4) Das StuPa kann für eine AStA-Amtszeit weitere autonome Referate einrichten, wenn und soweit die Beseitigung von Nachteilen weiterer anerkannt oder potentiell benachteiligter Studierendengruppen oder organisatorische Gründe dies erforderlich machen.

§ 21

Die Organisation der autonomen Referate

- (1) Die Bestellung und die Entlassung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate für eine AStA-Amtszeit erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe; die der Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates erfolgt durch Beschluss der FSRK. Eine Vollversammlung oder eine FSRK-Sitzung zur Bestellung der Referentinnen oder Referenten der autonomen Referate für eine neue Amtszeit darf frühestens vier Wochen vor Beginn dieser Amtszeit erfolgen.
- (2) Jedes autonome Referat besteht aus höchstens sieben Referentinnen und Referenten.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Teilnehmer. Auf Wunsch eines Teilnehmers hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (4) Die Bestellung und die Entlassung gemäß Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch das StuPa. Der Vorsitz des AStA kann für den Zeitraum bis zur nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuPa eine vorläufige Bestätigung vornehmen.
- (5) Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt geben werden. Näheres kann die Wahlordnung der Studierendenschaft regeln.
- (6) Die Durchführung der Vollversammlung ist Sache der entsprechenden Studierendengruppe. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Vollversammlung und zur Bestellung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des autonomen Referats, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe bedarf.

§ 22

Amtszeit der Mitglieder des AStA

- (1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten StuPa.
- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.
- (3) Eine vorzeitige Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten während einer Amtszeit ist zulässig. Mit dieser Neuwahl endet auch das Amt der bisherigen Referentinnen und Referenten, nicht aber das der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate.

V. Der Schlichtungsrat (SR)

§ 23

Der Schlichtungsrat (SR)

- (1) Der Schlichtungsrat berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Organen und Gremien.
- (2) Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:
 1. über die Auslegung dieser Satzung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK oder eines Organs einer Fachschaft;
 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK und Organen der Fachschaften mit dieser Satzung;
 3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften, insbesondere bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung;
 4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften oder zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
 5. in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.

- (3) Näheres kann der Schlichtungsrat in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung regeln. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend und sinngemäß.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Schlichtungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die zur Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet sind. Sie unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft sowie den weiteren Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt.
1. die zwei Mitglieder, die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
 2. die zwei Mitglieder, die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
 3. die zwei Mitglieder, die von FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.
- (3) Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt für den konkreten Anrufungsgrund des Schlichtungsrates jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa, des AStA und der FSRK.
- (4) Nach der Feststellung des schriftlichen Schlichtungsergebnisses endet ihre Amtszeit.
- (5) Die zuständigen Organe und Gremien können ihre zwei Mitglieder auch für die Dauer ihrer Amtszeit wählen.

§ 25

Beschlüsse

- (1) Die Feststellung des Schlichtungsergebnisses erfolgt durch Beschluss der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Für eine Beschlussfassung müssen alle Mitglieder anwesend sein. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren, müssen alle Mitglieder beteiligt sein und die Beschlussfassung protokolliert werden.
- (4) Die überstimmten Mitglieder haben das Recht ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darzulegen.

§ 26

Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Schlichtungsrat aus:
1. durch Niederlegung des Mandats;
 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft;
 3. durch Tod;
 4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.
- (2) Eine Abwahl eines Mitgliedes während eines Verfahrens vor dem Schlichtungsrat ist unzulässig.

VI. Vollversammlung und Urabstimmung

§ 27

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse in Form von Urabstimmungen gemäß § 28. Sie finden an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Sie wird mit einem Plenum eröffnet, in dem die Beschlussvorlagen diskutiert werden, und endet mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Die Vollversammlung kann Empfehlungen in Form einer Abstimmung geben.

- (3) Der Termin für das Plenum der Vollversammlung ist sieben Tage vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des StuPa.
- (5) Die Durchführung erfolgt auf Grund der Geschäftsordnung des StuPa.

§ 28 **Urabstimmung**

- (1) Das StuPa hat in Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn dies 5% der Mitglieder der Studierendenschaft, das StuPa, der AStA oder die FSRK verlangen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform. Das StuPa richtet daraufhin einen siebenköpfigen Urabstimmungsausschuss ein.
- (2) Das StuPa-Präsidium gibt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen die Listen zur Sammlung der Unterschriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Listen beim Urabstimmungsausschuss eingereicht werden.
- (3) Die Urabstimmung ist innerhalb von dreizehn Vorlesungswochen nach Eingang des Antrages des StuPa, des AStA oder der FSRK bzw. dreizehn Vorlesungswochen nach Ausgabe der Unterschriftenlisten unter Verwendung von Urnen an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Das StuPa beschließt den Termin für den ersten Abstimmungstag. Die für die Wahlen zum StuPa geltenden Regelungen über die Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlsicherung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung gelten für die Urabstimmung sinngemäß.
- (4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (5) Der Schlichtungsrat hat gemäß der gültigen Wahlordnung der Studierendenschaft bei Anfechtungen die Urabstimmung zu überprüfen.
- (6) Eine Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch eine Urabstimmung möglich.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

VII. Fachschaften

§ 29 **Fachschaften**

- (1) Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Satz 1 gilt entsprechend für fachbereichsanaloge Strukturen, die keinem Fachbereich zugeordnet werden können. Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbstständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, das für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge eingeschrieben ist, der oder die mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, entscheidet sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einem Fachbereich und damit für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachschaft gemäß Absatz 2.

§ 30 **Satzung der Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:
 1. Die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Fachschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Fachschaft,
 3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 4. die Grundzüge der Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO,
 5. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.
- (3) Die Satzung der Fachschaft wird auf einer Fachschaftsvollversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 31 **Die Organe der Fachschaft**

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (2) Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass anstelle der Fachschaftsvollversammlung eine ständige Fachschaftsvertretung tritt, deren Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft und ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Ihre Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen durch diese Satzung und durch die Satzung der Fachschaft bestimmt.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Die Bestimmungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.
- (5) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,00 €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AS-tA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel hinaus noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AS-tA-Finanzreferentin oder des AS-tA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.
- (6) Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) zu informieren.
- (7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 32 **Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen**

- (1) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung selbst.
- (2) Die Fachschaften können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Abteilungen untergliedern. Die Satzung der Fachschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaftsabteilungen einschließlich ihrer Organe und der Grundzüge der Mittelbewirtschaftung durch diese.

§ 33

Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Fachschaften erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel und können die Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich vertreten. Die gewählte Finanzreferentin oder der gewählte Finanzreferent des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel entsprechend der Vorschriften der HWVO verantwortlich und muss der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl bekannt gegeben werden.
- (2) Die Fachschaften dürfen gemäß der HWVO Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen.
- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist zur Kenntnisnahme der HWVO verpflichtet.
- (4) Die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften erfolgt durch die FSRK.

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 34

Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- (1) Die FSRK ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Durch die FSRK wirken die Fachschaften durch Kooperation und Kommunikation in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.

§ 35

Organisation der FSRK

- (1) Die FSRK besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden.
- (2) Jede Fachschaft hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Die Stimmen können nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.
- (3) Die FSRK hat einen Vorsitz, der zur Sitzung einberuft. Der Vorsitz hat einzuberufen, wenn mindestens zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragen. Der Vorsitz kann aus mehreren Mitgliedern bestehen.
- (4) Die FSRK fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- (5) Die FSRK regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 36

Hinwirkungsrecht

Die FSRK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung erfüllen. Hält die FSRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen der Fachschaften für rechtswidrig, so kann der Vorsitz der FSRK mit Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Vertreter Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der Vorsitz der FSRK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitzes eines Fachschaftsrates die Pflicht, das Rektorat unverzüglich zu informieren.

IX. Haushalts-und Wirtschaftsführung

§ 37

Grundsätzliches

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) und die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Für die Fachschaften ist die HWVO entsprechend und sinngemäß anzuwenden.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 38

Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

- (1) Es gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat wahrgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine ständige Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Absatz 2 besteht.
- (3) Der Haushaltsplan eines Fachschaftsrates ist unverzüglich der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verwehrt werden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat diesen Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 39

Kassenwesen

- (1) Für das Kassenwesen einschließlich der Kassenprüfung gilt die HWVO entsprechend.
- (2) Gemäß der HWVO ist grundsätzlich nur die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter berechtigt, Bargeld anzunehmen. Auf Vorschlag des AStA-Vorsitz kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter weitere Mitglieder der Studierendenschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegen zu nehmen.
- (3) Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend und sinngemäß auch für das Kassenwesen der Fachschaften.

§ 40

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung gilt die HWVO entsprechend.

§ 41

Finanzreferentin oder Finanzreferent

- (1) Gemäß der HWVO werden die Einnahmen und die Ausgaben der Studierendenschaft von der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten bewirtschaftet.
- (2) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
- (3) Für die Fachschaften gelten die Absätze 1 und 2 analog. Sie sind gegenüber der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten rechenschaftspflichtig.

§ 42

Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate

- (1) Für die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate gelten die Regelungen der HWVO sowie dieser Satzung entsprechend.
- (2) Entschidet sich ein autonomes Referat dafür, die Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO selbst durchzuführen, so kann die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent auf Antrag dieses Referats eines seiner Mitglieder gemäß § 41 Absatz 2 dieser Satzung mit der Wahrnehmung entsprechender Befugnisse beauftragen.
- (3) In allen anderen Fällen erfolgt die Mittelbewirtschaftung durch der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten im Sinne des autonomen Referats.

§ 43

Haushaltsausschuss

- (1) Aufgaben des Haushaltsausschusses:
 1. Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaigen Nachträgen.
 2. Stellungnahmen zum Rechnungsergebnis.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat jederzeit das Recht, von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA oder eines Fachschafftrates Einblick in deren oder dessen Unterlagen zu bekommen. Die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschuss ist jederzeit berechtigt, die Haushaltsführung des AStA oder eines Fachschafftrates zu überprüfen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem Präsidium des StuPa mitzuteilen, welches das StuPa informiert. Bedenken gegen die Haushaltsführung eines Fachschafftrates sind zusätzlich noch dem Vorsitz der FSRK mitzuteilen, welcher die FSRK informiert.
- (4) Für einzelne Fachschaften besteht kein Haushaltsausschuss.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 44

Angestellte der Studierendenschaft

- (1) Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft.
- (2) Vorgesetzter ist der AStA.

§ 45

Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA oder der FSRK sein.
- (2) Die Mitglieder des AStA-Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des StuPa oder der FSRK sein.
- (3) Mitglieder des FSRK-Vorsitz dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA sein.

§ 46

Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, die FSRK und die Organe der Fachschaften leisten sich gegenseitig Amtshilfe und halten ihre Sitzungen öffentlich ab. Sie sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet.
- (2) Sitzungen sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 47

Zweit- und Gasthörer

Zweit- und Gasthörer haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften zu nutzen. Es gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 48

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Sitzung behandelt werden, die gemäß §11 Abs. 4 unter Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, so ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 49

Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
- (2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird gem. Abs. 1 veröffentlicht.
- (3) Die Satzungen der Fachschaften sowie die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften werden durch den AStA-Vorsitz ausgefertigt und sind dem Rektorat vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nicht amtliches Informationsmedium.
- (4) Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die übrigen Beschlüsse des StuPa und des AStA, einschließlich der Ergebnisse von Wahlen. Sie sind an die FSRK weiterzuleiten.

§ 50

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 29.06.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.10.2011.

Wuppertal, den 04.10.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 04.10.2011

Nr. 116

Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.10.2011

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz (HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 29.06.2011 (Amtl. Mittlg. 117/2011) folgende Wahlordnung: Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Wahlordnung nicht berührt.

Inhaltsübersicht

I. Grundsätzliches

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

II. Das Studierendenparlament

- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft
- § 6 Die Wahllisten
- § 7 Die Wahlzeitung
- § 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Aufstellung der Wahlurnen
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Auszählung der Stimmen
- § 17 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 18 Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaften

- § 19 Wahlgrundsätze
- § 20 Wahlsystem
- § 21 Die Wahlausschüsse der Fachschaften
- § 22 Der Wahlausschuss der FSRK
- § 23 Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft
- § 24 Wahlbekanntmachung
- § 25 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 26 Stimmzettel
- § 27 Aufstellung der Wahlurnen
- § 28 Stimmabgabe
- § 29 Briefwahl
- § 30 Auszählung der Stimmen
- § 31 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

- § 32 Organisation
- § 33 Wahlverfahren

V. Die Wahlprüfung

- § 34 Zuständigkeit für die Wahlprüfung
- § 35 Das Wahlprüfungsverfahren

VI. Allgemeine Bestimmungen

- § 36 Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten
- § 37 Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule
- § 38 Änderung der Wahlordnung
- § 39 Veröffentlichung der Wahlordnung
- § 40 In-Kraft-Treten

I. Grundsätzliches

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Organe der Fachschaften im Sinne dieser Wahlordnung sind die Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Abs. 2 und der Fachschaftsrat gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung der der Studierendenschaft.
- (3) Diese Wahlordnung gilt nur für Fachschaften, die ihre Wahlen gemeinsam mit anderen Fachschaften oder/und zu den Wahlen des Studierendenparlaments organisieren und durchführen. Diese Möglichkeit gemäß Absatz 3 ist in der Satzung oder Wahlordnung der Fachschaft zu regeln.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Studierende, die am 42. Tag vor dem ersten Wahltag und am ersten Tag der Wahl an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind, besitzen unbeschadet des § 16 Abs. 9 dieser Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

II. Das Studierendenparlament

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Die Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung werden aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt. Sie enthalten die Namen sowie ggf. die Organisationszugehörigkeit der Kandidierenden.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich. Die Wahl dauert fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft unbeschadet des § 4 Absatz 3 dieser Wahlordnung. Die Amtszeit des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft.
- (5) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so fällt die Abschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgeben kann.
- (3) Die ersten sieben Sitze des Studierendenparlaments werden zunächst den Kandidierenden zugeteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Direktmandate).
- (4) Die Sitze des Studierendenparlaments werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen gemäß dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei gleicher Höchstzahl nach Saint Lague zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zugeteilt ist.
- (5) Die Sitze, die einer Liste aufgrund von Absatz 3 dieses Paragraphen zufallen, werden angerechnet.
- (6) Ergeben sich durch die Vergabe von Direktmandaten für eine Liste mehr Mandate, als ihr nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 4 zustehen würden, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments um die Zahl dieser Überhangmandate sowie um die gleiche Zahl an Ausgleichsmandaten. Die Ausgleichsmandate werden auf die Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen nach Sainte Lague verteilt. Bei Listen, die bereits ein Überhangmandat erhalten haben, wird dieses berücksichtigt. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugesprochen, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden der gleichen Wahlliste die meisten Stimmen hat. Absatz 4 Satz 3 dieser Wahlordnung gilt entsprechend. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend.

§ 5

Der Wahlausschuss der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft werden vom Studierendenparlament unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins gewählt. Diese Wahl nach Satz 1 muss spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag zum Studierendenparlament stattfinden. Das Präsidium des Studie-

rendenparlaments beruft nach der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft diesen unverzüglich und schriftlich, mindestens 7 Tage vor seiner ersten Sitzung ein.

- (2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Kandidierende für die durchzuführende Wahl und Mitglieder des AStA dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung unter den Mitgliedern des Wahlausschusses ist dem StuPa anzuzeigen.
- (5) Der Wahlausschuss bedient sich zur Durchführung der Wahl weiterer Helferinnen und Helfern. Absatz 4 kann entsprechend Anwendung finden.
- (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) finden entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (7) Die Wahlleitung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Sie bzw. er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Dabei hat sie bzw. er die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Ergebnis der Wahl zur informieren.
- (8) Auf Antrag einer Fachschaft kann der Wahlausschuss der Studierendenschaft in begründeten Ausnahmefällen bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten oder die Wahlen zu den Organen der Fachschaft durchführen, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

§ 6

Die Wahllisten

- (1) Die zur Wahl stehenden Listen (Wahllisten) wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Mindestzahl der Kandidierenden einer Liste beträgt eins.
- (2) Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen.
- (3) Der Name einer Liste muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Liste unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren ist nur der auf der Kandidierendenliste eingetragene Name oder dessen Kurzbezeichnung zu verwenden.
- (4) Wenn ein öffentlicher Träger der Studierendenschaft Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleich behandelt werden.
- (5) Alle zur Wahl stehenden Listen haben darauf hinzuwirken, dass die Wahlen entsprechend der Wahlgrundsätze gemäß § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung und fair ablaufen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz sind zu wahren.

§ 7

Die Wahlzeitung

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren und den kandidierenden Listen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten.
- (2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem Zehntel der eingeschriebenen Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.

- (3) Jede Liste kann in der Wahlzeitung zwei DIN-A4-Seiten frei gestalten. Für deren Inhalt sind die Listenführerinnen und die Listenführern im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

§ 8

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ist in das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzutragen.
- (2) Die Hochschule erstellt auf Antrag des Wahlausschusses der Studierendenschaft das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das die Namen der Wahlberechtigten, ihre Matrikelnummer und die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fachbereichen enthält. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 35. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag während durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten in den von der Wahlleitung bekannt gegebenen Räumen aus.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung während der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
1. Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung,
 2. das zu wählende Organ oder die zu wählenden Organe,
 3. die Wahltage,
 4. Ort und Zeit der möglichen Stimmabgabe,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. die Frist, innerhalb derer und die Orte, wo die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. den Redaktionsschluss der Wahlzeitung (nur für die StuPa-Wahl),
 9. die Darstellung des Wahlsystems oder der Wahlsysteme,
 10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 11. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 8 Absatz 4 dieser Wahlordnung,
 14. einen Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen.
- (3) Die Bekanntmachung kann weitere organisatorische Hinweise enthalten.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann entweder sich selbst (durch die eigene Kandidatur) oder andere Wahlberechtigte vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie dem Wahlvorschlag zugestimmt haben. Der Wahlvorschlag muss von einem von tausend Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages werden dabei mitgezählt.
- (2) Kandidierende dürfen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, die aktuelle Postanschrift und die Matrikelnummer der Kandidierenden, die Bezeichnung der Wahlliste, sowie die Wahl, für die er gelten soll, enthalten. Es können vom Wahlausschuss ausgegebene Formulare verwendet werden. Die Reihenfolge

der Kandidierenden einer Liste wird durch Nummerierung erkennbar gemacht. Die Listenführerin oder der Listenführer ist zu kennzeichnen, ansonsten ist die Kandidatin oder der Kandidat auf dem Listenplatz Nr. 1 die Listenführerin oder der Listenführer.

- (4) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen.
- (5) Kandidierende können bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, von ihrer Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss schriftlich eingegangen sein.
- (6) Wahlvorschläge, die bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge der Studierendenschaft bekannt.

§ 11

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Anzahl der Kandidierenden der Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlverzeichnisses der Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss ausgegebene Stimmzettel und sonstige in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden.
- (2) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft in einem gemeinsamen Wahllokal statt, so sind Stimmzettel in ihrer Farbgestaltung deutlich zu unterscheiden.
- (3) Für die Herstellung oder Beschaffung der Unterlagen ist die jeweilige Wahlleitung zuständig.
- (4) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen der Kandidierenden.
- (5) Die Listen sind in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmenzahlen aufzuführen. Erstmals kandidierende Listen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlausschuss aufzuführen. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlages.

§ 13

Aufstellung der Wahlurnen

- (1) Pro Fachschaft ist eine Wahlurne aufzustellen. In Absprache mit der Fachschaft legt der Wahlausschuss die Wahllokale fest, die an den entsprechenden Örtlichkeiten einzurichten sind.
- (2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden.
- (3) Die Wahllokale sind täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Die Fachschaften sollen bei der Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten.

- (4) Die Splittung oder die Zusammenlegung von Wahllokalen und Wahlurnen sowie die Festlegung anderer täglicher Öffnungszeiten ist in begründeten Fällen zulässig und bedarf der Beschlussfassung des Wahlausschusses, die bereits in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Die betroffenen Fachschaften sind vorher anzuhören.
- (5) Der Wahlausschuss versiegelt die Urnen vor der Ausgabe an die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer. Jedes Wahllokal oder jede Urne muss von zwei Helferinnen oder Helfern beaufsichtigt werden. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Wahlausschusses die Urne alleine beaufsichtigen. Die Aufsicht führenden Personen sind für die ordnungsgemäße Wahl an der Urne verantwortlich. Zur Wahl stehende Personen dürfen nur zusammen mit zur Wahl stehenden Personen anderer Listen oder Personen, die nicht zur Wahl stehen und nicht Unterstützer der entsprechenden Liste sind, eine Urne beaufsichtigen. Kandidierende dürfen nicht die Urne ihrer Fachschaft beaufsichtigen.
- (6) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen über die Beaufsichtigung der Urne ein standardisiertes Protokoll. Aus diesem Protokoll muss hervorgehen, von wem die Urne beaufsichtigt, wann sie vom Wahlausschuss ausgegeben und wann sie zurückgegeben wurde. Besondere Vorkommnisse, die das Wahlverfahren betreffen, sind in diesem Protokoll zu vermerken.
- (7) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen an den Wahlausschuss wieder auszuhändigen. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die verschlossenen Urnen in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum verschlossen werden.
- (8) Innerhalb der Wahllokale darf keine Werbung für Kandidierende und Wahllisten durch Wort, Schrift, Tat und Bild erfolgen. Die Wahlzeitung gemäß § 7 dieser Wahlordnung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nach Beendigung der Wahl werden alle Urnen dem Wahlausschuss ausgehändigt. Er nimmt die Protokolle an sich und überprüft den Verlauf der Wahl

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in den jeweiligen Wahllokalen ihrer Fachschaft ab. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist unzulässig. Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.
- (2) Im Anschluss daran werfen die Wählerinnen und die Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage des Studierendenausweises. Auf Verlangen ist auch in Einzelfällen ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme grundsätzlich nur persönlich abgeben. Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Gebrechen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Antragsvordrucke sind in der Wahlzeitung enthalten. Der Antrag kann auch formlos bei der Wahlleitung gestellt werden.
- (2) Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen ausschließlich den Stimmzettel und eine Erläuterung des Wahlverfahrens. Außerdem ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 5 erfolgte. Zusätzlich darf höchstens noch die Wahlzeitung verschickt werden.
- (3) Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.

- (4) Briefwahl ist möglich bis zur Schließung der Wahllokale am fünften Tag der Wahl. Bis zu diesem Termin muss der Brief der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Später eingehende Briefwahlstimmen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Geben Wahlberechtigte ihre Stimme durch Briefwahl ab, schicken sie den Stimmzettel im Wahlumschlag gemeinsam mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag an den Wahlausschuss. Der Wahlschein enthält die Angaben des Verzeichnisses der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten.
- (6) Briefwahlstimmen werden entsprechend der direkten Stimmabgabe behandelt.
- (7) Die Einhaltung aller Fristen bei der Briefwahl wird vom Wahlausschuss gesondert geprüft.

§ 16

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit werden in den Wahllokalen veröffentlicht.
- (2) Wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gemäß § 32 dieser Wahlordnung gebildet, erfolgt zuerst die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Studierendenparlamentes. Anschließend erfolgt die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Organen der Fachschaften. Dabei ist in alphanumerischer Reihenfolge der teilnehmenden Fachschaften zu verfahren.
- (3) Zur Auszählung kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende oder Unterstützer der Wahllisten sind hierbei ausgeschlossen.
- (4) Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind, sind ungültig.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht zweifelsfrei erkennen lassen sowie einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten.
- (6) Nach Auszählung der Stimmen sind die Stimmzettel in die Wahlurne zurückzulegen und diese unverzüglich zu verschließen sowie zu versiegeln und im Wahlbüro einzuschließen.
- (7) Die weiteren Einzelheiten der Stimmauszählung regelt der Wahlausschuss entsprechend dieser Wahlordnung.
- (8) Stimmen, die auf Kandidierende entfallen, die zum Zeitpunkt der Auszählung aus der Studierendenschaft ausgeschieden sind, werden den jeweiligen Listen zugerechnet.

§ 17

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der Wahl zum Studierendenparlament ist unverzüglich nach der Auszählung durch den Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Mitteilungsbrett der Studierendenschaft und in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“
- (2) Die Ergebnisse der gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften werden gemäß Absatz 1 bekannt gegeben. Die teilnehmenden Fachschaften haben darüber hinaus ihre Wahlergebnisse durch Aushang oder gemäß ihrer Satzung zu veröffentlichen.
- (3) In der Bekanntmachung ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

§ 18

Zusammentritt des Studierendenparlamentes und der Organe der Fachschaften

- (1) Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens bis zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag, zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlleitung leitet die Sitzung gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Organe der Fachschaft.

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft

§ 19

Wahlgrundsätze

- (1) Die Organe der Fachschaft gemäß dieser Wahlordnung werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 des § 20 gewählt.
- (2) Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Wahl dauert mindestens drei, höchstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Fachschaft.
- (5) § 3 Abs. 5 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 20

Wahlsystem

- (1) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Für die Wahl zur Fachschaftsvertretung gelten alle entsprechenden Regelungen dieser Wahlordnung zur Wahl des Studierendenparlaments. Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt nach Listenwahl. Die nachfolgenden Absätze gelten für die Wahl zum Fachschaftsrat.
- (2) Es wird pro Fachschaftsabteilung eine Liste der Kandidierenden aufgestellt.
- (3) Die Sitze des Fachschaftsrates verteilen sich anteilmäßig gemäß der Satzung der Fachschaft auf die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Liste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von dieser Wahlordnung eine Nachwahl unbesetzter Sitze für den Rest der Amtszeit der entsprechenden Organe vorsehen und regeln.

§ 21

Die Wahlausschüsse der Fachschaften

- (1) Jede Fachschaft wählt unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins, jedoch spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag den Wahlausschuss der Fachschaft. Die Wahl erfolgt gemäß der Satzung der Fachschaft durch die in der Satzung vorgesehenen Organe.
- (2) Der Wahlausschuss der Fachschaft besteht aus drei Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Fachschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
- (3) Kandidierende einer Wahl zu den Organen der Fachschaft dürfen dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss der Fachschaft nicht angehören.
- (4) Die Absätze 5, 6 und 7 Satz 1 des § 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Wahlausschüsse der Fachschaften leisten sich gegenseitige Amts- und Verwaltungshilfe. Die FSRK kann die Zusammenarbeit der Wahlausschüsse der Fachschaften koordinieren.
- (6) Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Koordinierung der gemeinsamen Arbeit können die Wahlausschüsse der Fachschaften einen gemeinsamen Wahlsenat bilden. Dieser kann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gemeinsame verbindliche Beschlüsse fassen. Näheres regeln die Wahlausschüsse der Fachschaften.

§ 22

Der Wahlausschuss der FSRK

- (1) Die Wahl zu den Organen der Fachschaft kann auch abweichend von § 21 durch den Wahlausschuss der FSRK organisiert und durchgeführt werden.

- (2) Die sieben Mitglieder des Wahlausschusses der FSRK werden durch die FSRK gewählt, wobei jede teilnehmende Fachschaft an der von ihr auszurichtenden Wahl mindestens ein Mitglied stellen darf. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23

Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft

§ 8 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 24

Wahlbekanntmachung

§ 9 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 25

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, gilt § 11 entsprechend.
(2) Ist die Anzahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, muss das Wahlverfahren nicht wiederholt werden. § 20 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 26

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss der Fachschaft ausgegebene Stimmzettel zu verwenden.
(2) Für die Herstellung und Beschaffung der Unterlagen ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig.
(3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Kandidierenden und die Zuordnung dieser zu den Fachschaftsabteilungen auf der entsprechenden Liste.
(4) Die Kandidierenden sind innerhalb ihrer Liste gemäß § 20 Abs. 2 in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmzahlen aufzuführen. Erstmals Kandidierende sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss aufzuführen.

§ 27

Aufstellung der Wahlurnen

§ 13 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 28

Stimmabgabe

§ 14 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 29

Briefwahl

- (1) Der Wahlausschuss der Fachschaft trifft die Entscheidung darüber, ob eine Briefwahl für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften angeboten wird. Diese ist in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 anzugeben.
(2) Besteht die Möglichkeit einer Briefwahl, gilt § 15 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 30

Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Auszählung der Stimmen zu den Wahlen zu den Organen der Fachschaften gilt § 16 dieser Wahlordnung entsprechend.
(2) § 16 Absatz 8 dieser Wahlordnung findet keine Anwendung

§ 31

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse sind unverzüglich nach ihrer Auszählung durch Aushang am Mitteilungsbrett des AStA und an den Mitteilungsbrettern der teilnehmenden Fachschaften bekannt zu geben. Die Wahlergebnisse sind auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ bekannt zu geben.
- (2) Finden die Wahlen zu den Organen der Fachschaften gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenparlament statt, gilt § 17 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) In der Bekanntgabe ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

§ 32

Organisation

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft und der Wahlausschuss der FSRK können einen „gemeinsamen Wahlausschuss“ bilden, der die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft gemeinsam organisiert und durchführt.
- (2) Der gemeinsame Wahlausschuss muss mindestens sieben Mitglieder haben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der Studierendenschaft führt den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der FSRK führt den stellvertretenden Vorsitz.
- (4) Die Regelung dieser Wahlordnung über die Aufwandsentschädigung gilt nur für den Wahlausschuss der Studierendenschaft.
- (5) Amtierende Mitglieder in den Organen der Fachschaften dürfen Mitglieder im gemeinsamen Wahlausschuss sein, wenn sie für die von diesem Ausschuss auszurichtenden Wahlen nicht kandidieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des AStA.

§ 33

Wahlverfahren

- (1) Für die Durchführung und Organisation der gemeinsamen Wahlen sowie für den gemeinsamen Wahlausschuss gilt diese Wahlordnung sinngemäß.
- (2) Für das Wahlverfahren in den Fachschaften gilt Abschnitt III dieser Ordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

V. Die Wahlprüfung

§ 34

Zuständigkeit für die Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaft entscheidet der Schlichtungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsrates gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft dürfen nicht Kandidierende der zu prüfenden Wahl oder Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsrates sind bei der Prüfung der Wahl zur Neutralität und zur Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen nur den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Wahlordnung.

§ 35

Das Wahlprüfungsverfahren

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte bis zum siebten Tag, 12 Uhr, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim entsprechenden Wahlausschuss Einspruch erheben.

- (3) Wird die Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses vom Schlichtungsrat für ungültig erachtet, so ist sie von diesem aufzuheben und neu festzustellen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung im Studierendenparlament oder in den Organen der teilnehmenden Fachschaften ausgewirkt haben kann.
- (5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes oder eines Organs der teilnehmenden Fachschaft angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Schlichtungsrates unanfechtbar, oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist sie unverzüglich in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Für den Fall der Teilungültigkeit kann das Studierendenparlament oder das entsprechende Organ der Fachschaft für die Durchführung der Neuwahl oder der Nachwahl kürzere Fristen für eine ordentliche Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen.
- (7) Unbeschadet einer Ungültigkeitserklärung nach Abs. 6 bleibt das bisherige Studierendenparlament bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt, dies gilt auch für die Organe der Fachschaften.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten

- (1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Kopierkarte mit mindestens 500 Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien.
- (2) Eine weitere Unterstützung kann aufgrund eines StuPa-Beschlusses gewährt werden. Diese Unterstützung darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein und darf Kandidierende und Wahllisten nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Es ist den Fachschaften freigestellt, entsprechendes für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften beschließen.
- (4) § 6 Absatz 4 dieser Wahlordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 37

Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und/oder zu den Organen der Fachschaften können gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Hochschule durchgeführt werden.
- (2) Die entsprechenden Wahlausschüsse können diese Wahlen gemeinsam durchführen und organisieren.

§ 38

Änderung der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung dieser Wahlordnung kann nur auf eine Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt werden, die gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft einberufen wurde.
- (2) Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 39

Veröffentlichung der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
- (2) Des Weiteren erfolgt die Bekanntgabe dieser Wahlordnung auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft.

§ 40

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.03.2007 (Amtl. Mittlg. 07/07) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses vom Studierendenparlament vom 29.06.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.10.2011.

Wuppertal, den 04.10.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch



Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 2011

Datum 20.07.2011

Nr. 16

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Wuppertal, 20.07.2011

Der Vorsitz des AStA

Marek Drulla
Florian Meier
Jenny Stacker

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Bergischen Universität Wuppertal

vom 29. Juni 2011

Das Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung:

Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Wahlordnung nicht berührt.

I. Das Präsidium

§ 1

Das Präsidium

- (1) Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments (im folgenden: StuPa) zuständig.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums führt das Protokoll. Auf Wunsch des Präsidiums kann das StuPa Dritte mit der Protokollführung beauftragen
- (5) Das Präsidium veröffentlicht die Beschlüsse und Protokolle des StuPa.
- (6) Das Präsidium entscheidet bei Streitfragen der Geschäftsordnung. Bei dauerhaften Streitfragen entscheidet der Schlichtungsrat.
- (7) Dem Präsidium obliegt die Überprüfung der Beschlussfähigkeit vor Abstimmungen oder Wahlen.
- (8) Das Präsidium berichtet der FSRK über die Arbeit des StuPa und informiert die Fachschaftsräte über die StuPa-Sitzungen.
- (9) Das Präsidium nimmt auf Einladung an den regelmäßigen Semesterbesprechungen des Rektorats teil und informiert das StuPa über die Ergebnisse.

- (10) Das Präsidium lädt in jeder Legislaturperiode einmal die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre zu einer Sitzung des StuPa ein.

§ 2 Aufwandsentschädigung (AE)

Den Mitgliedern des Präsidiums kann nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dieser Beschluss gilt nur jeweils für die laufende Legislaturperiode.

II. Sitzungen

§ 3 Einberufung

- (1) Das StuPa wird vom Präsidium in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Ordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen.
- (4) Die Termine der Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des StuPa beginnt mit der Eröffnung unter Einhaltung der folgenden Ordnung (Tagesordnungspunkt 'Regularia')
 1. Eröffnung durch ein Mitglied des Präsidiums.
 2. Feststellung der Stimmberechtigung und ggf. Mitteilung von Mandatsveränderungen.
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung.
 4. Benennung der zur Beratung vorliegenden regulären Anträge und Entscheidung über die Beratung von Initiativanträgen gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung.
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 6. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung (bzw. weiterer vorläufiger Protokolle).
- (2) In jeder ordentlichen Sitzung soll der AStA in einem eigenständigen Tagesordnungspunkt 'Berichte aus den Gremien' über seine Arbeit und aktuelle Entwicklungen und Probleme berichten. In diesem Tagesordnungspunkt können auch das Präsidium, die Ausschüsse, die Fachschaftsräte, die FSRK und weitere Vertreterinnen oder Vertreter studentischer Gremien berichten.
- (3) In jeder ordentlichen Sitzung soll es zudem einen eigenständigen Tagesordnungspunkt 'Hochschule und Hochschulpolitik' geben, der zum allgemeinen Austausch über eben diese Themen genutzt werden soll.

§ 5 Aussprache

- (1) Alle Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal sind redeberechtigt.
- (2) Gästen, die nicht Studierende der Bergischen Universität Wuppertal sind, wird durch das Präsidium das Wort erteilt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa nicht widerspricht.
- (3) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, die in einer Redeliste protokolliert werden können. Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen. Auf Wunsch der Mitglieder des StuPa ist die Redeliste quotiert zu führen.
- (4) Das StuPa kann durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit begrenzen.
- (5) Dem Präsidium obliegt die Ordnungsgewalt. Es kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Störende Gäste können nach einer ausdrücklichen Verwarnung durch das Präsidium der Sitzung verwiesen werden.
- (6) Das leitende Präsidiumsmitglied ist berechtigt, einer Rednerin oder einem Redner bei Überschreitung der nach Absatz 4 festgelegten Redezeit nach einmaliger Verwarnung das Wort zu entziehen.

§ 6 Persönliche Erklärung

Wünscht ein Mitglied oder eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Studierendenschaft das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr oder ihm nach Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunkts das Wort erteilt werden. Er oder sie darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die gegen ihn oder sie gerichtet waren, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen.

§ 7 Anwesenheit

- (1) Die Mitglieder des StuPa haben gemäß der Satzung der Studierendenschaft grundsätzlich die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so gilt seine Abwesenheit als entschuldigt, wenn es sich vor der Sitzung beim Präsidium abmeldet. Erfolgt keine Abmeldung, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.
- (3) Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten und können vom Präsidium auch gesondert veröffentlicht werden.

§ 8 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des StuPa. Die Stimmberechtigung kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des StuPa ergeben sich aus § 12 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 10 Protokoll

- (1) Das Protokoll der Sitzung, das die Anwesenheitsliste, den Sitzungsort, die verabschiedete Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, wird vom Präsidium unterzeichnet und spätestens drei Tage nach der Verabschiedung veröffentlicht.
- (2) Vorläufige Protokolle können nach einer viertägigen Einspruchsfrist auf der StuPa-Homepage veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung muss kenntlich gemacht werden, dass es sich um ein vorläufiges Protokoll handelt, welches erst noch verabschiedet werden muss.
- (3) Gemäß § 15 dieser Geschäftsordnung angekündigte und fristgerecht eingereichte Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die Dritten vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (4) Persönliche Erklärungen gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die unterzeichneten Protokolle sind gesondert beim AStA als Beleg aufzubewahren. Zudem muss das Präsidium zu jeder Sitzung ein Belegexemplar des Protokolls gesondert aufbewahren.

III. Antragsberatung

§ 11 Anträge

- (1) Anträge zu Sitzungen des StuPa können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft sowie von allen Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften eingebracht werden.
- (2) Man unterscheidet reguläre Anträge, Initiativanträge und Anträge aus der Diskussion
 1. Reguläre Anträge müssen dem Präsidium spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung vorliegen. Bei außerordentlichen Sitzungen beträgt diese Frist einen Tag.
 2. Initiativanträge sind nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 1 eingehende Anträge. Sie werden nur behandelt, wenn sie zu Beginn der Sitzung von mindestens sieben Mitgliedern des StuPa unterstützt werden.
 3. Zu den in der Einladung angekündigten inhaltlichen Tagesordnungspunkten können Anträge aus der Diskussion gestellt werden. Hiervon ausgenommen sind die obligatorischen Punkte gemäß § 4 Absatz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Dem Präsidium zum Zeitpunkt der Einladung vorliegende Anträge müssen mit dieser verschickt werden. Zur dritten Lesung des Haushaltsplans ist dieser zwingend mit der Einladung zu verschicken.
- (4) Anträge zur Sitzung sind den Mitgliedern des StuPa unverzüglich zugänglich zu machen.
- (5) Werden zu mehrere inhaltlich verwandte Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Mitglieder des StuPa, die zur Geschäftsordnung (GO) sprechen wollen, erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Ihre Beiträge dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und drei Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur GO ist nach Anhörung einer Für- und Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist diese sofort zu prüfen.
- (2) Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (3) GO-Anträge können folgenden Charakter haben:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges auf Grund offensichtlicher Fehler
 3. Unterbrechung der Sitzung
 4. Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 46 der Satzung der Studierendenschaft
 5. Übergang zum nächsten TOP
 6. Vertagung einer Beschlussfassung
 7. Nichtbehandlung eines Antrags
 8. Überweisung einer Sache an ein anderes Gremium bzw. Organ
 9. Schluss der Debatte
 10. Schluss der Redeliste
 11. Wiedereintritt in einen TOP
 12. Begrenzung der Redezeit
- (4) Liegen dem Präsidium mehrere Anträge zur GO vor, so werden sie in der in Abschnitt 3 dargestellten Reihenfolge abgehandelt.
- (5) Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit kann nur von einem Mitglied des StuPa, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, gestellt werden. Die Beschränkung gilt bis zur Beschlussfassung über den Hauptantrag. Selbiges gilt für die GO Anträge auf Schluss der Debatte oder Schließung der Redeliste.

IV. Ausschüsse des StuPa

§ 13

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind Organe des StuPa. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Listen benennen gegenüber dem Präsidium die Ausschussmitglieder.
- (3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine Stellvertretung. Die konstituierende Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Konstituierung ist dem StuPa bekannt zugeben.
- (4) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des StuPa sinngemäß.
- (5) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so ist dies dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechende Liste hat in diesem Fall entsprechend Absatz 2 ein neues Mitglied zu benennen. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen müssen dem StuPa bekannt gegeben werden.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden sollen dem StuPa regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichten. Ist ein Ausschuss über längere Zeit nicht arbeitsfähig, ist dies dem StuPa mitzuteilen.

- (7) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des StuPa sind, müssen durch das Präsidium zu den Sitzungen des StuPa ebenfalls eingeladen werden.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 14

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung der Studierendenschaft und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- (2) Auf Wunsch eines Mitgliedes des StuPa hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei Abstimmungen zu enthalten.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat das Präsidium die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (5) Jedes Mitglied des StuPa hat das Recht, die Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller damit nicht einverstanden, entscheidet das StuPa.
- (6) Jedes Mitglied des StuPa hat das Recht, Änderungen in einem vorliegenden Antrag vorzuschlagen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, wird über den geänderten Antrag abgestimmt. Ist sie oder er nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, wird zuerst der Antrag in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gestellt. Findet dieser keine mehrheitliche Zustimmung, so wird die geänderte Fassung zur Abstimmung gestellt.
- (7) Die Durchführung von Wahlen regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 15

Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte StuPa-Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wird.
- (2) Das Sondervotum ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidium einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Abweichung von der Geschäftsordnung

Für die Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen beantragten Fall ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber eine Mehrheit der Mitglieder des StuPa erforderlich.

§ 17

Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur auf einer Sitzung des StuPa behandelt werden, die unter Anmeldung des TOP einberufen worden ist. Sie bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.

§18
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird gemäß § 49 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in den Mitteilungen der Studierendenschaft veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, 29.06.2011

Wuppertal, den 20. 07. 2011

Jenny Stacker (AStA-Vorsitz)

Weitere Informationen zum Hochschulrecht von Andreas Schwarz, unter Mitwirkung von Justine Schindler

Der Rechtliche Leitfaden für Fachschaften



Der Rechtliche Leitfaden für die Studierendenschaft



Materialsammlung zum Hochschulrecht für die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

